
Tagesordnung

Inhalt:	Seite:
Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift	2
2 Wahl der Mitglieder des Koordinierungskreises und des Vorsitzes	2
3 Bericht des Koordinierungskreises	3
3.1 Stand der Änderungsverordnung zur AwSV und der Evaluierung	3
3.2 Notwendigkeit der Prüfung der Cybersicherheit bei AwSV-Prüfungen	3
3.3 Alter von akzeptierbaren Prüfnachweisen	4
3.4 Berücksichtigung der Möglichkeit von Überschwemmungen	4
4 Erfa der Anerkennungsbehörden	4
4.1 Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt	4
5 Digitaler Datensatz von Prüfberichten	5
6 Aktuelle fachliche Themen	5
6.1 Stand der TRwS	5
6.2 Notwendigkeit einer Compliance-Richtlinie und der Eintragung des Kok/der Vollversammlung in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages	5
6.3 Anlagen zum Umgang mit Li-Ionen-Akkumulatoren	6
- Entwurf LAWA-Merkblatt	6
6.4 Mitarbeit bei Überarbeitung TRwS 783 und TRwS „Windenergieanlagen“	6
6.5 Änderung UStatG	6
6.6 Definition „gewerbliche Wirtschaft“ gem. § 62 WHG	7
6.7 Tankstellen mit 100 % HVO	7
6.8 Muster-Prüfprotokoll für Erdwärmesonden	8
7 Ort und Termin der nächsten Sitzung	8

N i e d e r s c h r i f t
über die
7. Vollversammlung gem. § 55 Nr. 5 AwSV
am 23. November 2023 in Nürnberg

1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift
Beratungsunterlagen: Dok. N6VollV, VV-SVO 23-013

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung der Rev. 2 angenommen. Die Niederschrift der 6. Sitzung wird unverändert angenommen. Herr Prof. Dr. Schicker (BEST Bayern UG) weist darauf hin, dass in der Niederschrift eine Aussage von Herrn Schütte (NLWKN) zur Einstufung von Li-Ionen-Akkus fehlt. Da jedoch mittlerweile der Entwurf des LAWA-Merkblatts zu Li-Ionen-Akkus veröffentlicht wurde, ist eine Änderung der Niederschrift nicht mehr erforderlich.

2 Wahl der Mitglieder des Koordinierungskreises und des Vorsitzes
Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 22-021, VV-SVO 23-012, VV-SVO 23-015

Vor der Wahl berichtet Herr Dr. Dinkler, dass Herr Wachsmann (1. ARGE TPO) und Herr Zimmer (Dekra) aus Altergründen und Herr Faul (TÜV Süd Industrie Service) wegen anderer Tätigkeiten nicht mehr im Koordinierungskreis mitarbeiten werden. Im Namen der Vollversammlung dankt er den Herren für die geleistete Arbeit und wünscht Ihnen alles Gute. Herr Homér weist nochmals ausdrücklich auf die langjährige Mitgliedschaft von Herrn Wachsmann im Koordinierungskreis seit dessen Beginn hin.

Zur Wahl des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes übernimmt Herr Wachsmann die Sitzungsleitung. Als Vorsitzender wurde bereits vor der Sitzung Herr Dr. Dinkler vorgeschlagen, andere Vorschläge gehen in der Sitzung nicht ein. In offener Wahl wird Herr Dr. Dinkler einstimmig zum Vorsitzenden gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Als stellvertretender Vorsitzender wurde bereits vor der Sitzung Herr Homér vorgeschlagen. In der Sitzung wird Frau Witzmann (SOUTEC) vorgeschlagen. In geheimer Wahl erhält Frau Witzmann (SOUTEC) 23 Stimmen, Herr Homér 18 Stimmen. Somit ist Frau Witzmann zur neuen stellvertretenden Vorsitzenden der Vollversammlung gewählt. Frau Witzmann nimmt die Wahl an.

Für die Gruppe der SVO, die Teile eines Unternehmens gem. § 52 Abs. 7 AwSV sind, wurden vor der Sitzung Frau Spieler (Wacker) und Herr Kulawik (Evonik) vorgeschlagen, andere Vorschläge gehen in der Sitzung nicht ein. In offener Abstimmung werden Frau Spieler und Herr Kulawik jeweils einstimmig gewählt. Beide nehmen die Wahl an.

Für die Gruppe der TÜV und Dekra wurden vor der Sitzung Herr Bossert (Dekra) und Herr Drews (TÜV Rheinland) vorgeschlagen, andere Vorschläge gehen in der Sitzung nicht ein. In offener Abstimmung werden Herr Bossert und Herr Drews jeweils einstimmig gewählt. Beide nehmen die Wahl an.

Für die Gruppe der sonstigen SVO wurden Frau Witzmann (SOUTEC), Herr Dr. Kassner (1. ARGE TPO) und Herr Leonhardt (SwS) benannt. Da Frau Witzmann bereits zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde, kann sie nicht mehr für diese Gruppe kandidieren. In der Sitzung erklärt sich Herr Homér bereit, zu kandidieren. In geheimer Wahl erhalten Herr Dr. Kassner 28 Stimmen und die Herren Leonhardt und Homér jeweils 18 Stimmen. In einer zweiten geheimen Wahl erhalten Herr Leonhardt 17 und Herr Homér 14 Stimmen bei einer Enthaltung. Somit sind Herr Dr. Kassner und Herr Leonhardt für diese Gruppe gewählt. Beide nehmen die Wahl an.

Da Herr Homér als Gründungsmitglied des Koordinierungskreises diesem nicht mehr angehört, dankt Herr Dr. Dinkler ihm im Namen der Vollversammlung für die langjährige geleistete Arbeit und wünscht Ihm alles Gute.

3 Bericht des Koordinierungskreises

3.1 Stand der Änderungsverordnung zur AwSV und der Evaluierung

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass die Umfrage zur Evaluierung der AwSV durch das UBA durchgeführt wurde. Bei der Evaluierung handelt es sich um eine Überprüfung, ob die beabsichtigte Wirkung erreicht worden ist, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind. Darüber hinaus können die Akzeptanz und die Praktikabilität einer Regelung überprüft werden. Das BMUV muss aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen ziehen und die weitere Vorgehensweise festlegen.

Obwohl im BMUV die bisherige Sachbearbeitung durch Frau Dr. Gewert durch Frau Dr. Hillbrandt fortgeführt wird, ist wegen der aktuellen Personalsituation im BMUV und politisch präferierter anderer Aktivitäten nicht damit zu rechnen, dass die Weiterentwicklung der AwSV vor Ende 2024 fortgeführt wird.

3.2 Notwendigkeit der Prüfung der Cybersicherheit bei AwSV-Prüfungen Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 23-007

Herr Dr. Dinkler berichtet von der Anregung einer SVO, bei AwSV-Prüfungen auch die Cybersicherheit von Sicherheitseinrichtungen mit zu prüfen. Der Kok stellte fest, dass aus fachlicher Sicht zuerst die funktionale Sicherheit dieser Einrichtungen bewertet werden müsste. Da dies in den wasserrechtlichen und baurechtlichen Verordnungen und Regelwerken sowie bei den behördlichen Zulassungen nicht berücksichtigt ist, ist

eine Prüfung der Cybersicherheit nicht sinnvoll. Außerdem besteht bei vielen Sicherheitseinrichtungen keine Gefährdung der Anlage bei Kompromittierung. Bei anderen Sicherheitseinrichtungen insbesondere in der Verfahrenstechnik wird die Cybersicherheit bereits geprüft. Dies wird von der Vollversammlung bestätigt.

3.3 Alter von akzeptierbaren Prüfnachweisen

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 23-008

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass im Koordinierungskreis über das Alter von akzeptierbaren Prüfberichten gesprochen wurde. Dabei wurde festgestellt, dass gem. neuer TRwS 779 Prüfungen anderer berücksichtigt werden können, wenn sie zeitnah durchgeführt wurden. Als zeitnah wird dort ein Zeitraum von in der Regel 6 Monaten bezeichnet. Der Kok weist darauf hin, dass grundsätzlich von TRwS und in diesem Fall auch explizit („in der Regel“) von den 6 Monaten abgewichen werden kann. Außerdem besteht die Möglichkeit der komplexen Anlagen gemäß TRwS 779 Abschnitt 11.1 Absatz 2 Satz 4 ff. Dies wird von der Vollversammlung bestätigt.

3.4 Berücksichtigung der Möglichkeit von Überschwemmungen

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 23-009

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass im KOK über einen konkreten Fall gesprochen wurde, in dem die Grenze eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets genau durch ein Gebäude verläuft. In dem Keller dieses Gebäudes befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes eine Heizölverbraucheranlage. Diskutiert wurde, ob diese Tanks gegen Überschwemmung gesichert sein müssen. Dazu stellte der Kok fest, dass § 50 AwSV die Zulässigkeit von Anlagen und ggf. besondere Anforderungen an diese regelt. Es wird dort nicht gefordert, dass die Möglichkeit von Überschwemmungen nur für Überschwemmungsgebiete besteht. Deshalb sind die Anforderungen aus § 17 Abs. 2 AwSV („Anlagen müssen [...] gegenüber den zu erwartenden mechanischen [...] Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.“) in diesem Fall zu berücksichtigen, sofern z. B. durch Kellerfenster oder -treppen Wasser aus dem Überschwemmungsgebiet in den Keller und zur Anlage gelangen kann. Dies wird von der Vollversammlung bestätigt.

Außerdem diskutierte der Kok in diesem Zusammenhang die Frage der Starkregenereignisse, die auch zu Kellerflutungen führen können. Über die Möglichkeit der Gefährdung durch Starkregenereignisse muss die zuständige Behörde den Betreiber informieren, der diese Information gem. TRwS 779 Abschnitt 11.2.1 Abs. 1 letzter Anstrich an den Sachverständigen weitergeben muss. Ggf. ist dies dann zu berücksichtigen. Dies wird von der Vollversammlung bestätigt.

4 Erfassung der Anerkennungsbehörden

4.1 Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt

Frau Eigelshofen (LANUV NRW) berichtet, dass u. a. 2 wesentliche Punkte eingearbeitet wurden:

- Fachbetriebszertifizierung: jede Betriebsstätte muss in die Re-Zertifizierung mit einer Prüfung der Einhaltung der Anforderungen eingebunden sein
- Qualifikation von SV, da die AwSV ein abgeschlossenes Studium fordert, wird der Bachelor Professional nicht als gleichwertig angesehen.

Der Entwurf befindet sich in der finalen Abstimmung innerhalb der Anerkennungsbehörden, so dass er nach Abschluss an den BLAK UmwS und von diesem an die LA-WA-Vollversammlung zur Beschlussfassung und Veröffentlichung weitergeleitet werden kann.

5 Digitaler Datensatz von Prüfberichten

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 22-027, VV-SVO 22-028

Herr Mittwollen als Vertreter des beauftragten Unternehmens berichtet anhand einer Präsentation (s. Dok. VV-SVO 23-016) über den Stand des LAWA-Vorhabens zur Schaffung eines einheitlichen elektronischen Prüfberichts und einer Schnittstellenentwicklung zur digitalen Übertragung von Prüfberichten. Erst nach Abschluss des letzten Projektabschnitts Ende 2024 soll nach der Entwicklung eines Konzeptes entschieden werden, ob eine einheitliche elektronische Schnittstelle umgesetzt werden kann. Die Erstellung dieser Schnittstelle ist nicht Bestandteil der aktuellen Beauftragung. Herr Mitwollen weist ausdrücklich darauf hin, dass er für Anregungen und mögliche Kriterien für eine Schnittstelle zur Datenübertragung dankbar ist und bittet deshalb um ggf. Kontaktaufnahme.

6 Aktuelle fachliche Themen

6.1 Stand der TRwS

Herr Dr. Dinkler stellt den Stand der TRwS anhand einer Präsentation vor (s. Dok. VV-SVO 23-017).

6.2 Notwendigkeit einer Compliance-Richtlinie und der Eintragung des Kok/der Vollversammlung in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 23-020, VV-SVO 23-011

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass eine Eintragung in das Transparenzregister nur dann erforderlich ist, wenn eine Organisation mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder mit Mitarbeitern von Bundesministerium vom Unterabteilungsleiter aufwärts Gespräche führen möchte. Da dies für den Koordinierungskreis und die Vollversammlung nicht der Fall ist, ist eine Eintragung nicht erforderlich.

Zur Notwendigkeit einer Compliance-Regelung für die Vollversammlung hält der Kok ein eigenes Dokument für nicht erforderlich, da entsprechende Ergänzungen in der Geschäftsordnung der Vollversammlung vorgenommen werden können. Regelungen für Maßnahmen bei Verstößen sind nach Auffassung des Kok nicht möglich, da es keine verbindlichen Strukturen für die Vollversammlung gibt. Ein Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung ist in der Beratungsunterlage enthalten. Nach kurzer

Diskussion stimmt die Vollversammlung den Änderungen einstimmig mit einer Enthaltung zu

6.3 Anlagen zum Umgang mit Li-Ionen-Akkumulatoren

- Entwurf LAWA-Merkblatt
- Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 23-004

Frau Woyczehowski (MEKUN SH) und Frau Schulz (BUKEA HH) berichten über den Stand der Erarbeitung des zur Stellungnahme eingereichten Entwurf eines Merkblatts über Anlagen zum Umgang mit Li-Ionen-Akkumulatoren. Von zahlreichen SVO, Behörden und sonstigen interessierten Kreisen sind Stellungnahmen eingegangen, die diskutiert wurden. Die Vollversammlung diskutiert den Bericht intensiv und regt an, dass interessierte SVO mit der BLAK-Gruppe Kontakt aufnimmt, um offene Sachverhalte zu klären. Zu einem solchen Austausch erklären sich Herr Dr. Treusch (Müller BBM AwSV-SVO), Herr Prof. Dr. Schicker (BEST Bayern UG), Herr Janke (Volkswagen) und Herr Faul (TÜV Süd Industrie Service) bereit. Von einigen SVO wird darauf hingewiesen, dass die konsequente Anwendung der FAQ des BMUV zu Stoffen und Erzeugnissen Probleme in einigen anderen Bereichen führen würde (z. B. gewöhnliche Haushaltsbatterien, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Starterbatterien in Produktion und Handel).

6.4 Mitarbeit bei Überarbeitung TRwS 783 und TRwS „Windenergieanlagen“

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass in 2024 die Überarbeitung der TRwS 783 "Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge" beginnen soll. Für die Leitung hat sich Herr Pohl (Geopohl) bereit erklärt. Für die Vertretung der SVO werden noch Kandidaten gesucht. Frau Witzmann erklärt sich bereit, bei der TRwS mitzuarbeiten.

Außerdem berichtet er, dass eine TRwS zu Windenergieanlagen erstellt werden soll, Herr Wagner (LfU Bayern) wird trotz seines Ruhestands die Gruppe leiten. Auch hier werden Kandidaten für die Mitarbeit gesucht. Herr Tienstra (envisafe EXPERTS GmbH & Co.KG) und Herr Franken (BfU) erklären sich bereit, bei der TRwS mitzuarbeiten bzw. Mitarbeiter zu benennen.

Aktion: HerrenTienstra, Franken

(Nachtrag: Von bei der DWA bereits tätigen SVO wurden dort bereits im Vorfeld direkt die Herren Dreier (SwS) und Schlicht (TÜV Rheinland Industrie Service) gemeldet.)

6.5 Änderung UStatG

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 23-014

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass im Zuge der Diskussionen in der Bundesregierung zum Bürokratieabbau geplant ist, das Umweltstatistik-Gesetz (UstatG) u.a. dahingehend zu ändern, dass eine Meldung der durchgeführten Prüfungen an DESTATIS nicht mehr erforderlich ist. Das Vorhaben muss noch durch Bundestag und Bundesrat, so dass ein zeitlicher Rahmen für eine definitive Änderung nicht absehbar ist.

6.6 Definition „gewerbliche Wirtschaft“ gem. § 62 WHG

Herr Dr. Dinkler berichtet von der Anfrage einer SVO zum Begriff "gewerbliche Wirtschaft" des § 62 WHG, die nicht im Koordinierungskreis besprochen werden konnte. Dabei handelt es sich um einen Betreiber, der eine Erdwärmeanlage für ein Sechs-Familienhaus bauen möchte. Dieser Wohnungseigentümer wird nicht in diesem Haus wohnen. Seine Haupteinkünfte generiert er aus Immobilien. Es stellt sich die Frage, ob dies als gewerbliche Wirtschaft zu verstehen ist. Nach Diskussion stellt die Vollversammlung fest, dass es kein einheitliches Verständnis des Begriffs gibt, da er in unterschiedlichen gesetzlichen Zusammenhängen verwendet wird.

(Nachtrag: Der Begriff wird von eurostat als europäischer statistischer Stelle wie folgt verstanden: „Die gewerbliche Wirtschaft umfasst die Bereiche Industrie, Bau sowie Handel und Dienstleistungen. Hierin enthalten sind die Wirtschaftstätigkeiten der Wirtschaftszweige der Abschnitte B bis J und L bis N inklusiv S95 der NACE Rev. 2 sowie die Unternehmen oder deren rechtliche Einheiten, die diese Wirtschaftstätigkeiten ausführen.

B: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C: Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren

D: Energieversorgung

E: Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

F: Baugewerbe/Bau

G: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

H: Verkehr und Lagerei

I: Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie

J: Information und Kommunikation

L: Grundstücks- und Wohnungswesen

M: Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

N: Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“

(Quelle: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Non-financial_business_economy/de, abgerufen am 24.11.2023))

Nach Diskussion bittet die Vollversammlung den Koordinierungskreis, eine diesbezügliche Anfrage an den BLAK UmwS zu richten.

Aktion: Koordinierungskreis

6.7 Tankstellen mit 100 % HVO

Herr Dr. Dinkler berichtet von der Anfrage einer SVO zu Tankstellen mit 100 % HVO, die nicht im Koordinierungskreis besprochen werden konnte. Nach seinem Kenntnisstand liegen noch keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen für Bauteile von Dichtflächen für die

Anlagen vor. Derzeit läuft ein Länderfinanzierungsvorhaben zur Entwicklung einer geeigneten Prüfflüssigkeit, das nicht vor Ende 2024 abgeschlossen sein wird. Deshalb ist nicht damit zu rechnen, dass allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen/allgemeine Bauartgenehmigungen für HVO schnell erteilt werden. Nach Diskussion stellt die Vollversammlung fest, dass gem. TRwS 779 Abschnitt 5.1.4 Absatz 5 aufgezeichnete und reproduzierbare Laboruntersuchungen für die Bewertung von Werkstoffen herangezogen werden können. Da durch die DGMK ein entsprechendes Vorhaben Ende 2023 zum Abschluss gebracht werden soll, können deshalb dessen Resultate bei positivem Forschungsergebnis für die Erstellung von Gutachten gem. § 42 AwSV herangezogen werden.

6.8 Muster-Prüfprotokoll für Erdwärmesonden

Frau Woyczehowski /MEKUN SH) regt an, analog dem Dok. VV-SVO 09-012 rev1 und unter Berücksichtigung der TRwS 779 ein Muster-Prüfvorgehen zu erstellen. Dies wird von der Vollversammlung bestätigt.

Aktion: Koordinierungskreis

Außerdem diskutiert die Vollversammlung die Abgrenzung einer Erdwärmesonde oder eines Erdwärmekollektors von der Wärmepumpe und dem Ausgleichsbehälter sowie deren zuführenden Rohrleitungen. Insbesondere bei den zuführenden Rohrleitungen stellt sich wegen der erforderlichen Einwandigkeit von Erdwärmesonde und –kollektor die Frage nach dem Sinn einer Ausführung gem. § 21 Abs. 2 AwSV. Der Koordinierungskreis wird gebeten, eine entsprechende Anfrage an den BLAK UmwS zu richten.

Aktion: Koordinierungskreis

7 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Für Ort und Termin der nächsten Sitzung wird aus Kapazitätsgründen abweichend von der Absprache in der Sitzung festgelegt

**Donnerstag, der 5. Dezember 2024, Beginn um 9 Uhr,
in Nürnberg.**

Berlin, 5. Dezember 2023

Din

Der Vorsitzende
gez. Dinkler